FS Impact Finance

„De-minimis“-Bescheinigung

Unternehmen: .....

Kunden-Nr.:
Vertrag-Nr.: .....

Bei der bewilligten Zuwendung handelt es sich um eine De-minimis-Beihilfe im Sinne der Verordnung (EU) Nr. 2023/2831 der Kommission vom 13. Dezember 2023 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen[1] (im Folgenden Allgemeine De-minimis-Beihilfen). Der maximal zulässige Gesamtbetrag der De-minimis-Beihilfen beträgt innerhalb von drei Jahren € 300.000. Dieser Betrag umfasst alle Formen von öffentlichen Beihilfen (z.B. Zuschüsse, Beteiligungen, Darlehen, Bürgschaften), die als De-minimis-Beihilfe gewährt wurden und berührt nicht die Möglichkeit, dass der Empfänger sonstige von der Kommission genehmigte oder freigestellte Beihilfen erhält. Zudem sind die Kumulierungsbestimmungen der nachfolgenden Verordnungen zu beachten:

1. Allgemeine De-minimis-Beihilfen im Sinne der Verordnung (EU) Nr. 1407/2013 der Kommission vom 18. Dezember 2013 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen, veröffentlicht im Amtsblatt der Europäischen Union L 352/1 vom 24. Dezember 2013,
2. De-minimis-Agrar-Beihilfen im Sinne der Verordnung (EU) Nr. 1408/2013 der Kommission vom 18. Dezember 2013 und der Verordnung (EU) Nr. 2019/316 vom 21. Februar 2019 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen im Agrarsektor, veröffentlicht im Amtsblatt der Europäischen Union L 352/9 vom 24.12.2013 bzw. L 51 I/1 vom 22. Februar 2019,
3. De-minimis-Beihilfen im Fischerei- und Aquakultursektor im Sinne der Verordnung (EU) Nr. 717/2014 der Kommission vom 27. Juni 2014 und der Verordnung (EU) Nr. 2023/2391 vom 04. Oktober 2023 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen im Fischerei- und Aquakultursektor, veröffentlicht im Amtsblatt der Europäischen Union L 190/45 vom 28. Juni 2014 bzw. Reihe L vom 05. Oktober 2023,
4. DAWI-De-minimis-Beihilfen im Sinne der Verordnung (EU) Nr. 360/2012 der Kommission vom 25. April 2012, der Verordnung (EU) Nr. 2018/1923 vom 07. Dezember 2018 und der Verordnung (EU) Nr. 2023/2832 vom 13. Dezember 2023 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen an Unternehmen, die Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichen Interesse erbringen, veröffentlicht im Amtsblatt der Europäischen Union L 114/8 vom 26. April 2012 bzw. Reihe L vom 15. Dezember 2023.

Ihren Angaben im Antrag zufolge wurden in den letzten drei Jahren Ihrem Unternehmen/ Unternehmensverbund gemäß Art. 2 Abs. 2 der Verordnung (EU) Nr. 2023/2831 („ein einziges Unternehmen“) folgende De-minimis-Beihilfen gewährt:

[1] Amtsblatt der EU DE Reihe L vom 15.Dezember 2023

FS Impact Finance

„De-minimis“-Bescheinigung

Unternehmen: .....

Kunden-Nr.:
Vertrag-Nr.: .....

Art der Beihilfe (1.-4.)	Antragsteller bzw. verbundenes Unternehmen (s.o.)	Datum der Bewilligung	Zuwendungsgeber, Aktenzeichen, Förderprogramm	Fördersumme (z.B. Zuschuss-, Darlehens-, Bürgschaftsbetrag)	Subventionswert (EUR)
keine					

Die Fördersumme (staatlicher Anteil der Bürgschaft oder Garantie) der jetzt erfolgten Bewilligung beträgt	EUR	
Der daraus resultierende De-minimis-Subventionswert beträgt	EUR	

Wiesbaden, 23.07.2024 Bürgschaftsbank Hessen GmbH

Hinweis:
Diese Bescheinigung ist

- maschinell erstellt und ohne Unterschrift gültig.
- 10 Jahre vom Unternehmen aufzubewahren und auf Anforderung der Europäischen Kommission, der Bundesregierung, Landesverwaltung oder bewilligenden Stelle innerhalb von einer Woche oder einer in der Anforderung festgesetzten längeren Frist vorzulegen. Wird die Bescheinigung innerhalb der Frist nicht vorgelegt, entfällt rückwirkend die Bewilligungsvoraussetzung und die Beihilfen zzgl. Zinsen werden zurückgefordert.
- bei zukünftigen Beantragungen von öffentlichen Fördermitteln durch Ihr Unternehmen oder verbundener Unternehmen als Nachweis für die erhaltenen De-minimis-Beihilfen vorzulegen.